



**VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER**

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Betrifft:	38	ENTWURF
ZL:	GE/9	
Datum:	11. MAI 1988	
Verteilt:	17. Mai 1988 froh	

11.5.1988
Dr.Hr/G

✓ Pöntner

**Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf des Umsatzsteuer-
gesetzes 1972 und des Alkoholabgabegesetz 1973**

Im Sinne der Entschließung zum Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates BGBl.Nr. 178/1961 übermitteln wir Ihnen bei geschlossen 22 Exemplare unserer Stellungnahme zur gefälligen Gebrauchnahme.

Wir empfehlen uns

mit dem Ausdruck vorzüglichster Hochachtung
VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

Hobler
(Dr. Othmar Hobler)

Seitz
(Dr. Wolfgang Seitz)

22 Beilagen



VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER

An das
Bundesministerium
für Finanzen
Himmelpfortgasse 8
1010 Wien

10. Mai 1988
Dr. WS/IC.

Betrifft: **Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Umsatzsteuergesetz 1972 und das Alko-
holabgabegesetz 1973 geändert werden**

Wir danken für die Übermittlung der obgenannten Gesetzent-
würfe zur Stellungnahme und erlauben uns, hiezu wie folgt
auszuführen:

Zum Umsatzsteuergesetz:

Zu § 1 Abs. 1 Z. 2 lit.b) (Nichtabzugsfähige Aufwendungen):

Die Neuregelung ist insoweit abzulehnen, als durch sie der Eigenverbrauchstatbestand erweitert wird, indem auf neue Bestimmungen im Einkommensteuergesetz sowie Körperschaftsteuergesetz (siehe unsere Kritik dazu) Bezug genommen wird, welche den Betriebsausgabenbegriff einschränken.

Zu § 13 Abs. 1 - 3 (Vorsteuerabzug bei Reisekosten):

Die Begrenzung des Vorsteuerabzuges ist in Zusammenhang mit dem entsprechenden Abzugsverbot nach § 4 Abs. 5 EStG grundsätzlich abzulehnen. Die Ablehnung gilt ebenso hin- sichtlich des Verlustes des Vorsteuerabzuges für den Ersatz

- 2 -

von tatsächlichen Aufwendungen an Dienstnehmer, die nunmehr in verstärktem Ausmaß bei diesem lohnsteuerpflichtig werden. War das bisher bestehende Vorsteuerabzugsverbot noch tragbar, da der Dienstgeber dem Dienstnehmer immerhin einen angemessenen Aufwandsersatz leisten konnte, so führt die nunmehrige Regelung aufgrund der willkürlichen Verschlechterung der lohnsteuerlichen Situation insgesamt gesehen zu einer Überbesteuerung von Kostenersätzen, die in der Regel kollektivvertraglich vorgesehen sind.

Auch die in Abs. 1 vorgesehene Verschlechterung des Vorsteuersatzes ist abzulehnen.

Zum Alkoholabgabegesetz:

Die vorgesehene Änderung des Alkoholabgabegesetzes ist abzulehnen. Die Reformbestrebungen sollten vor allem auf eine Verwaltungsvereinfachung, auf eine Beseitigung der Wettbewerbsverzerrung und auf eine Minderung der international gesehen zu hohen Getränkebesteuerung hinzielen, insbesondere auch hinsichtlich der alkoholfreien Getränke. Indem nunmehr einseitig eine steuerliche Entlastung des Weins erfolgt, wird die bisherige Wettbewerbsverzerrung zugunsten des Weins zusätzlich verstärkt und auch der Verwaltungsaufwand für den Handel erhöht.

Insbesondere Ab-Hof-Verkäufe von Wein sind schon dadurch begünstigt, da sie - wie wir meinen verfassungswidrig - nur einer 10 %igen Umsatzsteuer unterliegen. Diese Lieferungen sind weiters de facto getränkesteuferfrei, da der Konsum in einer anderen Gemeinde erfolgt. Demgegenüber wird Bier mit einer 10 %igen Getränkesteuern, der 10 %igen Alkoholsonderabgabe und der 20 %igen Mehrwertsteuer sowie zusätzlich noch mit

- 3 -

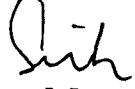
der Biersteuer belastet. Selbst alkoholfreie Getränke sind mit 10 % Getränkesteuern und 20 % Mehrwertsteuer weitaus höher besteuert als Wein, der vom Weinbauern gekauft wird. Dies sind Wettbewerbsverzerrungen, die nicht mehr hingenommen werden und die auch in keiner Weise gesundheitspolitischen Zielvorstellungen entsprechen können. Die unsystematische Getränkebesteuerung widerspricht aber auch jeder Forderung nach Verwaltungsvereinfachung, da sich dadurch bei Verkauf an den Letztverbraucher ein weiterer zusätzlicher Steuersatz ergibt.

Wir schlagen vor, etwaige Änderungen der Alkoholbesteuerung im Zusammenhang mit einer Gesamtreform der Getränkebesteuerung vorzunehmen.

22 Exemplare dieses Schreibens gehen mit gleicher Post dem Präsidium des Nationalrates zu.

Wir empfehlen uns

mit dem Ausdruck vorzüglichster Hochachtung
VEREINIGUNG OESTERREICHISCHER INDUSTRIELLER


(Dr. Othmar Hobler) 
(Dr. Wolfgang Seitz)